

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2019.17 vom 13. Mai 2019

BS Appellationsgericht, 2019-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2019.17

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2019.17 du 13 mai 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2019.17 del 13 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Haben nur einzelne der im gleichen Verfahren beschuldigten oder verurteilten Personen ein Rechtsmittel ergriffen und wird dieses gutgeheissen, so wird gemäss Art. 392 Abs. 1 lit. a und b StPO der angefochtene Entscheid auch zugunsten jener aufgehoben oder abgeändert, die das Rechtsmittel nicht ergriffen haben, wenn die Rechtsmittelinstanz den Sachverhalt anders beurteilt und ihre Erwägungen auch für die anderen Beteiligten zutreffen. Dies ist in der Sache eine Revision sui generis, mit der ein rechtskräftiger Entscheid zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung von Amtes wegen abgeändert wird (Ziegler/Keller, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 392 N 1).

1.2 Zuständig für das Revisionsverfahren ist die Rechtsmittelinstanz. Sie hat vor Fällung des Revisionsentscheids soweit notwendig die beschuldigte oder verurteilte Person, welche kein Rechtsmittel ergriffen hat, die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerschaft anzuhören (Art. 392 Abs. 2 StPO). Der Staatsanwaltschaft, A_____ sowie der Privatklägerschaft wurde je das Recht eingeräumt, sich zu Sache zu äussern. Die Staatsanwaltschaft plädiert für einen teilweisen Freispruch zugunsten von A_____. Dabei sei die mit Strafbefehl ausgesprochene Geldstrafe um 50 Tagesätze zu reduzieren sei, so dass die gleiche Strafe resultiere, wie sie gegen eine mit Urteil des Appellationsgerichts vom 1. Dezember 2017 der Hinderung einer Amtshandlung schuldig gesprochene aber vom Vorwurf des Hausfriedensbruch freigesprochene Person verhängt worden ist. Die Privatklägerschaft sowie A_____ haben, indem sie die ihnen je gesetzte Vernehmlassungsfrist ungenutzt haben verstreichen lassen, darauf verzichtet, sich zur Sache zu äussern.

E. 2

Jahren anzusetzen, welche zwischenzeitlich allerdings wohl bereits abgelaufen ist, da sie mit Eröffnung des Strafbefehls vom 3. Dezember 2014 zu laufen begann (BGer 6B_522/2010 vom 23. September 2010 E. 3; s. auch Schneider/Garré, in: Niggli/Wiprächtiger, Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2019, Art. 44 StGB N 5 bezugnehmend auf den zukünftigen Abs. 4 [Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht bekannt]). Nicht geäussert hat sich die Staatsanwaltschaft zu der mit Strafbefehl vom 12. Dezember 2014 zusätzlich verhängten Verpflichtung zu 16 Stunden gemeinnütziger Arbeit bzw. zur Busse von CHF 400.■. Diese Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung bzw. zur Bezahlung einer Busse ist in Angleichung an die mit Urteil des Appellationsgerichts vom 1. Dezember 2017 gegen eine Person wegen Hinderung einer Amtshandlung ausgesprochene Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 30.■ (ohne gleichzeitige Verhängung einer Busse bzw. Pflicht zur Arbeitsleistung) aufzuheben.

E. 3

A_____ sind im Ausdehnungsverfahren keine Kosten entstanden, weshalb ihr keine Parteientschädigung auszurichten ist. Die Kosten des Strafbefehlverfahrens wurden ihr gestützt auf den Schuldspruch wegen Hinderung einer Amtshandlung zu Recht auferlegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.